

Beitrags- und Gebührenordnung für Erschliessungsanlagen

Ausgabe 2015

Stadt Amriswil



Beitrags- und Gebührenordnung für Erschliessungsanlagen

Inhaltsverzeichnis

		Seite
I. Allgemeines		
Art. 1	Grundsatz	5
Art. 2	Begriff der Erschliessungsanlagen	5
Art. 3	Begriff der Anlagekosten	6
Art. 4	Sicherstellung und Verzinsung	6
Art. 5	Stundung	7
Art. 6	Sonderregelung	7
Art. 7	Indexierung und Anpassung der Gebührensätze	7
Art. 8	Mehrwertsteuer	8
Art. 9	Zuständigkeiten	8
Art. 10	Datenschutz	9
II. Erschliessungsbeiträge		
Art. 11	Beitragspflicht im Baugebiet	10
Art. 12	Beitragspflicht ausserhalb Baugebiet	10
Art. 13	Massgebende Kosten	10
Art. 14	Massgebliche Grundstücksfläche	11
Art. 15	Erschliessung von mehreren Seiten	11
Art. 16	Kostenverteilung	11
Art. 17	Kostenanteil der Grundeigentümer	12
Art. 18	Schuldner, Fälligkeit der Beiträge	12
Art. 19	Verfahren, Einsprachen	13
III. Anschlussgebühren		
Art. 20	Grundsatz	13
Art. 21	Gebührenpflicht	14
Art. 22	Bemessungsgrundlagen, Gebührenhöhe	14
Art. 23	Fälligkeit	18

IV. Wiederkehrende Gebühren

Art. 24	Grundsatz	18
Art. 25	Gebührenpflicht	18
Art. 26	Gebührenhöhe	19
Art. 27	Fälligkeit	20

V. Ersatzabgaben

Art. 28	Grundsatz	20
Art. 29	Rückerstattung der Ersatzabgaben	20
Art. 30	Fälligkeit	21

VI. Weitere Gebühren

Art. 31	Weitere Gebühren	21
---------	------------------------	----

VII. Rechtsmittel

Art. 32	Einsprache, Rekurs	21
---------	--------------------------	----

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 33	Aufhebung bisherigen Rechts	22
Art. 34	Inkraftsetzung	22

Gebühren		23
-----------------	--	-----------

Gestützt auf die §§ 36 ff. des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Thurgau (PBG) vom 21. Dezember 2011, des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (EG GSchG) vom 5. März 1997, des Einführungsgesetzes über die Stromversorgung vom 27. Januar 2010 sowie gestützt auf Art. 24 lit. i der Gemeindeordnung vom 30. November 2014 erlässt der Stadtrat die nachfolgende

Beitrags- und Gebührenordnung

I. Allgemeines

Art. 1

Die Politische Gemeinde Amriswil (nachfolgend Gemeinde genannt) erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Erschliessungsanlagen von den Grundeigentümern Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und wiederkehrende Gebühren, soweit die Festlegung und Erhebung nicht der Regio Energie Amriswil (REA) übertragen ist (vgl. Art. 9).

Grundsatz

Die Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren für Elektrizität und Wasser sowie die öffentliche Strassenbeleuchtung werden seitens der Gemeinde grundsätzlich auf Antrag des Verwaltungsrats der REA festgelegt.

Der Vollzug der Gebührenerhebung wird auf die REA übertragen. Im Bereich der Gebühren für Abwasser wird die REA mit dem Inkasso beauftragt.

Art. 2

Erschliessungsanlagen im Sinne dieser Beitrags- und Gebührenordnung sind Strassen, Fuss- und Radwege, Trottoirs, Plätze, Parkplätze, öffentliche Beleuchtung, verkehrsberuhigende Massnahmen, Werkleitungen für die Versorgung mit Trink- und Löschwasser, elektrischer Energie sowie Kanalisationen mit den jeweils zugehörigen Nebenanlagen.

Begriff der Erschliessungsanlagen

Private Erschliessungsanlagen wie Hauszufahrten ab Gemeindestrasse, Vorplätze, Hauszuleitungen und Hausanschlüsse werden als Erschliessungsanlagen von dieser BGO nicht erfasst. Ihre Erstellungskosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

Die Finanzierung der privaten Abwasseranlagen richtet sich nach Art. 29 des Kanalisationsreglements, diejenige für Werkleitungen nach den nachfolgenden Bestimmungen.

Art. 3

Begriff der
Anlagekosten

Als Anlagekosten gelten die Kosten der Gestaltungsplanung, soweit sie mit der Erschliessung zusammenhängen, die Kosten der Projektierung und Bauleitung, des Landerwerbs und des Erwerbs anderer dinglicher Rechte, die Baukosten und Bauzinsen sowie allfällige Kosten für Anpassungen, Inkonvenienzen, Vermarkung, Vermessung, Grundbuchgebühren und Lastenbereinigung.

Art. 4

Sicherstellung und
Verzinsung

Zur Sicherstellung von Beiträgen und Anschlussgebühren kann der Stadtrat von den Grundeigentümern nach Massgabe des Baufortschritts angemessene Anzahlungen oder andere Sicherheiten für die mutmasslich anfallenden Beträge erheben.

Für Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren besteht neben der persönlichen Haftung der Schuldner ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss § 68 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, das ohne Eintragung in das Grundbuch sämtlichen anderen Pfandrechten vorgeht.

Werden die öffentlichen Abgaben dieser Beitrags- und Gebührenordnung nicht innert 30 Tagen seit deren Fälligkeit bezahlt, sind die ausstehenden Beträge zum Zinssatz der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften zu verzinsen.

Art. 5

Auf begründetes Gesuch kann die Gemeindebehörde Beitragspflichtigen eine Stundung bis zu acht Jahren gewähren, sofern es ihnen ohne erhebliche Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Lage nicht möglich ist, ihrer Verpflichtung sofort nachzukommen.

Stundung

Bei einer Handänderung oder mit der Baubewilligung für das betreffende Grundstück fällt die Stundung dahin.

Gestundete Beiträge sind zu verzinsen und können auf Anmeldung der Gemeindebehörde im Grundbuch angemerkt werden. Der Zinsfuss entspricht jenem der Thurgauer Kantonalbank für öffentlich-rechtliche Körperschaften.

Art. 6

Wo die festgesetzten Beiträge und Gebühren zu offensichtlich ungerechtfertigten Ergebnissen führen, trifft der Stadtrat nach pflichtgemäsem Ermessen und nach Rücksprache mit den betroffenen zuständigen Körperschaften abweichende Verfügungen.

Sonderregelung

Art. 7

Die in Franken festgesetzten Ansätze dieser BGO können, mit Ausnahme der wiederkehrenden Gebühren, vom Stadtrat periodisch der Teuerung angepasst werden. Massgebend ist dabei der Schweizerische Baupreisindex für die Ostschweiz, Basis Tiefbau (Stand Oktober 2010 = 100 Punkte; Ausgangsbasis per 1. April 2015: 103.3 Punkte).

Indexierung und Anpassung der Gebührensätze

Der Stadtrat passt die wiederkehrenden Gebühren für Wasser und Abwasser bei Bedarf dem effektiven Aufwand an.

Die Festsetzung der wiederkehrenden Gebühren für die Grundversorgung mit Elektrizität sowie die Nutzung des Elektrizitätsnetzes obliegen der REA im Rahmen des Bundesgesetzes über die Stromversorgung.

Die wiederkehrenden Abwassergebühren werden vom Stadtrat nach Massgabe des vollumfänglichen Kostendeckungsprinzips im Abwasserbereich angepasst.

Art. 8

Mehrwertsteuer

Die in dieser Beitrags- und Gebührenordnung festgesetzten Ansätze verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Diese wird separat ausgewiesen und erhoben.

Art. 9

Zuständigkeiten

Die Gemeinde überträgt die Erstellung der öffentlichen Erschliessungsanlagen gemäss § 36 PBG auf ihrem Gebiet für die von der REA betriebenen Netze ausschliesslich an die REA.

Die Parteien schliessen über die gegenseitigen Rechte und Pflichten einen schriftlichen Vertrag ab.

Die Erschliessungsbeiträge und die einmaligen Anschlussgebühren werden durch die Gemeinde erhoben. Die Veranlagung solcher Abgaben erfolgt durch den Stadtrat, grundsätzlich auf Antrag der REA. Der Stadtrat hat die finanziellen Grundlagen der REA bei der Festlegung der Beiträge zu berücksichtigen.

Die Gemeinde ermächtigt die REA zur Erhebung und zum Vollzug der Anschluss- und laufenden Gebühren. Die REA erlässt gemäss § 38 Abs. 3 PBG eine Gebührenverfügung, die mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.

Soweit die Kompetenz zur Erhebung von Beiträgen und Gebühren beim Stadtrat liegt, bemisst er diese nach den bei der REA anfallenden Kosten, inkl. Kapitalverzinsung sowie Rückstellungen und Reserven.

Die bundesrechtlichen Bestimmungen des Stromversorgungsgesetzes über die Netznutzungstarife gehen dieser Gebührenordnung und den Regelungen der REA für den Anschluss an das Elektrizitätsnetz vor.

Die Gemeinde verzichtet auf die Erhebung von wiederkehrenden Gebühren für die Strom- und Wasserversorgung und ermächtigt die REA unter Beachtung der Vorgaben des übergeordneten Rechts, für die Benützung ihrer Versorgungsanlagen und den Bezug von Elektrizität und Wasser wiederkehrende Gebühren zu erheben.

Art. 10

Die REA bearbeitet die Personendaten des Kunden (nachfolgend Personendaten genannt) gemäss den anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Zur Bearbeitung gehört auch die Beschaffung der Daten.

Datenschutz

Die REA bearbeitet die Personendaten für die Erfüllung ihrer gesetzlich umschriebenen Aufgaben, insbesondere für die Zwecke der Geschäftsanbahnung und -abwicklung in den Bereichen Netzanschluss, Netznutzung und Energie- und Wasserlieferung sowie für die Zwecke des Marketings von Produkten und Dienstleistungen der REA (wie z.B. die Bewerbung von Stromprodukten, Erdgaslieferungen, Energieberatungen, Kommunikationsleistungen usw.).

In diesem Zusammenhang kann die REA insbesondere Bonitäts- sowie Kaufwahrscheinlichkeitswerte von Kunden für bestimmte Produkte und Dienstleistungen der REA bearbeiten. Sie ist befugt, zu Zwecken des Smart Meterings die Leistungen mit viertelstündlicher Periodizität zu erfassen.

Die REA kann die Personendaten zu den vorgenannten Zwecken insbesondere auch bei Dritten beschaffen (z.B. Bonitäts- und/oder Kaufwahrscheinlichkeitswerte), bzw. Dritte mit deren Bearbeitung beauftragen und diesen Dritten in diesem Zusammenhang Personendaten zur ausschliesslichen Nutzung für Zwecke der REA bekanntgeben.

Die REA schliesst, soweit gesetzlich zulässig, jegliche Haftung für die unbefugte Verwendung dieser übermittelten Daten durch Dritte aus.

II. Erschliessungsbeiträge

Art. 11

Beitragspflicht
im Baugebiet

Erfahren Grundstücke durch den Bau, den Ausbau oder die Korrektur von Erschliessungsanlagen besondere Vorteile, so werden die Grundeigentümer zu Beiträgen herangezogen.

Die Beiträge dürfen den Mehrwert des Grundstücks nicht übersteigen. Sie werden nach den für das Werk zu deckenden Kosten bemessen und auf die Grundeigentümer nach Massgabe des ihnen erwachsenden Vorteils verlegt.

Ein besonderer Vorteil entsteht in der Regel dann, wenn ein Grundstück eine Zugangs- oder Anschlussmöglichkeit an eine Erschliessungsanlage erhält und es entweder überbaut oder in öffentlich-rechtlicher Hinsicht überbaubar ist. Ein Sondervorteil und damit die Beitragspflicht ist auch gegeben, wenn die Erschliessungsanlage nicht genutzt wird. Als überbaubar im Sinne dieser Beitrags- und Gebührenordnung gelten Grundstücke in der Bauzone.

Art. 12

Beitragspflicht
ausserhalb Bau-
gebiet

Bei Bauten ausserhalb des Baugebietes gehen die Erschliessungskosten vollumfänglich zu Lasten des vorteilberechtigten Grundeigentümers.

Wenn besondere sachliche Gründe vorliegen, kann die REA als Netzbetreiber des betreffenden Netzgebietes zu einer verhältnismässigen Beteiligung an den Kosten beitragen.

Art. 13

Massgebende
Kosten

Als massgebende Kosten gelten die in Art. 3 genannten Anlagekosten, abzüglich allfälliger Leistungen von Bund, Kanton oder den zuständigen Körperschaften.

Art. 14

Als massgebliche Grundstücksfläche zur Berechnung der Erschliessungsbeiträge zählt im Baugebiet die gesamte Fläche eines neu oder besser erschlossenen Grundstücks, abzüglich allfälliger Flächen, die aus öffentlich-rechtlichen Gründen nicht überbaubar und für die Ausnützung nicht anrechenbar sind.

Massgebliche Grundstücksfläche

Bei überbauten Grundstücken ausserhalb der Bauzonen gilt die dreifache Summe der Geschossflächen als massgeblich.

Gelten gemäss Zonenplan und Baureglement für die beitragspflichtigen Grundstücke unterschiedliche Zonenvorschriften (Ausnützungsziffern), so sind diese anteilmässig zu berücksichtigen.

Art. 15

Dienen Erschliessungsanlagen Grundstücken wegen ihrer Tiefe oder Nutzung von mehreren Seiten, so sind die Grundstücksflächen im Perimeterplan den jeweiligen Erschliessungen zuzuordnen. Die Grundeigentümer haben sich entsprechend dem jeweiligen Mehrwert der verschiedenen Flächen an den Kosten der Erschliessungen zu beteiligen.

Erschliessung von mehreren Seiten

Die Zuordnung zu verschiedenen Verkehrserschliessungen wird wie folgt vorgenommen: Bei sich kreuzenden Strassen wird auf dem Grundstück die Winkelhalbierende, bei parallel verlaufenden Strassen die Mittellinie gezogen.

Art. 16

Die Gemeinde legt die durch die Erschliessungsanlage erschlossenen Grundstücke im Perimeter fest.

Kostenverteilung

Sie verlegt die ihr noch anfallenden Anlagekosten für die Erschliessungsanlage prozentual nach Massgabe des diesen Grundstücken erwachsenen Vorteils.

Der von den beitragspflichtigen Grundeigentümern gemeinsam zu tragende verbleibende Anteil wird auf die Grundeigentümer im Verhältnis der massgeblichen Grundstücksfläche verteilt.

Entstehen bei der Erstellung einer Anlage wegen einzelner Verursacher Mehrkosten, so gehen diese voll zu deren Lasten. Dasselbe gilt sinngemäss, wenn Ausbauten allein wegen einzelner Verursacher erforderlich sind. Allfällige Interessen Dritter sind dabei abzuwägen und zu berücksichtigen.

Art. 17

Kostenanteil der
Grundeigentümer

Der von den beitragspflichtigen Grundeigentümern insgesamt zu tragende Kostenanteil beträgt (in % der massgebenden Kosten):

- 80 – 100 % für Gestaltungspläne (soweit sie die Erschliessung betreffen)
- 100 % für Erschliessungsstrassen und -wege
- 50 – 80 % für Sammelstrassen
- 100 % für alle übrigen Erschliessungsanlagen

Für Nebenanlagen wie Trottoirs, Park- und Wendeplätze sowie verkehrsberuhigende Massnahmen gelten dieselben Anteile wie für die Anlagen, denen sie zugeordnet sind.

Bei Verkehrsanlagen, die den Kategorien gemäss Abs. 1 nicht eindeutig zugeordnet werden können, legt der Stadtrat die Zuordnung zu den unter Abs. 1 angeführten Ansätzen fest.

Art. 18

Schuldner,
Fälligkeit der
Beiträge

Schuldner der Beiträge sind die Eigentümer der Grundstücke zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Erschliessungsanlage.

Die Beiträge werden unter Vorbehalt von Art. 4 mit der Fertigstellung des Werkes fällig.

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeitsdatum.

Art. 19

Der Stadtrat erstellt den Kostenverteiler. Dieser enthält:

Verfahren,
Einsprachen

- a) die Bezeichnung der Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die durch das Werk erschlossen werden;
- b) das Verzeichnis der Eigentümer;
- c) die prozentuale Überwälzung der Gesamtkosten auf die Grundeigentümer;
- d) die mutmassliche Höhe der gemäss Kostenvoranschlag zu erwartenden Beiträge.

Der Kostenverteiler wird den betroffenen Grundeigentümern zugestellt und mit einem allfälligen Gestaltungsplan oder mit dem Bauprojekt während 20 Tagen öffentlich aufgelegt.

Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist gegen den Ausschluss oder den Einbezug von Grundstücken sowie gegen die Beitragspflicht als solche, gegen die prozentuale Überwälzung der Gesamtkosten oder gegen die Höhe des Beitrags beim Stadtrat Einsprache erheben.

Nach Fertigstellung der Erschliessungsanlage sind die Bauabrechnung und der definitive Kostenverteiler den betroffenen Grundeigentümern zur Kenntnis zu bringen.

III. Anschlussgebühren

Art. 20

Die Gemeinde erhebt einmalige Anschlussgebühren für den Anschluss von Objekten an die Werkleitungen, Kanalisationen und zugehörigen zentralen Anlagen.

Grundsatz

Bei Anschlüssen an das Elektrizitätsnetz, das Wassernetz sowie das Abwassernetz umfassen die Anschlussbeiträge die Anlagekosten vom Netzanschlusspunkt ans Netz bis zur Grenzstelle beim Objekt auf dem Grundstück sowie eine Anschlussgebühr (Netzkostenbeitrag) an die Kosten des vorgelegerten Netzes, unabhängig davon, ob das Netz im Einzelfall ausgebaut werden muss oder nicht.

Bei Ausbauten des Anschlusses ist vom Anschlussnehmer eine ergänzende Anschlussgebühr, wie beim Neuanschluss, entsprechend dem Ausbau zu leisten.

Die REA als zuständiger Netzbetreiber kann den Anschluss an das Netz ablehnen, wenn die Selbstversorgung technisch und wirtschaftlich zumutbar sowie gesamthaft effizienter ist.

Art. 21

Gebührenpflicht

Anschlussgebühren sind vom Grundeigentümer und bei Baurechten vom Bauberechtigten geschuldet, deren Bauten und Anlagen an eine Werk- oder Kanalisationsleitung angeschlossen werden. Der Grundeigentümer haftet solidarisch mit dem Bauberechtigten.

Eine Gebührenpflicht entsteht ebenfalls bei baulichen Erweiterungen oder Nutzungsänderungen angeschlossener Liegenschaften bzw. dem Ausbau der Kapazität des Anschlusses. Bei einer Reduktion der nachgefragten Leistung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Anschlussgebühren. Die Kosten für die Aufhebung trägt der Anschlussnehmer.

Beim Ersatz eines abgebrochenen oder durch Elementargewalt zerstörten Gebäudes werden früher geleistete Anschlussgebühren angerechnet, sofern die Baueingabe für den Wiederaufbau bzw. Neubau innert fünf Jahren seit der Zerstörung oder dem Abbruch erfolgt.

Art. 22

Bemessungs-
grundlagen,
Gebührenhöhe

Die Bemessungsgrundlagen für einmalige und nachträgliche Anschlussgebühren werden wie folgt festgelegt:

Wasserversorgung

Für jedes angeschlossene Objekt wird pro Anschlussleitung eine Anschlussgebühr wie folgt erhoben; eine Bündelung von mehreren Objekten ist ausgeschlossen:

a) für Wohnbauten:

- eine Grundgebühr (Netzkostenbeitrag) (inkl. 1. Wohnung);
- und
- eine Zusatzgebühr pro zusätzliche Wohnung;

b) für die übrigen Bauten:

- Eine Gebühr basierend auf dem Innendurchmesser der Anschlussleitung;
- für Objekte mit Innendurchmesser von mehr als DN 150 mm wird die Anschlussgebühr entsprechend der bezugsberechtigten Leistung angemessen erhöht. Die Höhe der Gebühr (Netzkostenbeitrag) für den Netzanschluss berechnet sich über den spezifischen Leistungsbedarf und wird vom Stadtrat festgelegt. Der Anschluss wird durch die REA vertraglich geregelt.

c) Für die Erstellung des Anschlusses an das Netz wird der Aufwand für die Erstellung des Anschlusses zwischen Netzanschlusspunkt und Grenzstelle beim Objekt durch die REA in Rechnung gestellt.

Elektrizitätsversorgung

Für jeden Anschluss mit Niederspannung wird pro Anschlussobjekt eine Gebühr wie folgt erhoben; eine Bündelung von mehreren Objekten ist dabei ausgeschlossen:

a) für Wohnbauten:

- eine Grundgebühr (Netzkostenbeitrag) (inkl. 1. Wohnung)
- und
- eine Zusatzgebühr pro zusätzliche Wohnung;

b) für die übrigen Bauten:

- eine Gebühr basierend auf dem Kabelquerschnitt der Netzanschlussleitung:

und

- eine Zusatzgebühr bei mehr als 240 mm² Anschlussleitung und Anschluss an Mittelspannung. Für Objekte mit höherer Anschlussleistung wird die Anschlussgebühr entsprechend der bezugsberechtigten Leistung angemessen erhöht. Die Höhe der Gebühr (Netzkostenbeitrag) für den Netzanschluss berechnet sich über den spezifischen Leistungsbedarf und wird vom Stadtrat festgelegt und durch die REA vertraglich geregelt.

c) Für die Erstellung des Anschlusses an das Netz wird der Aufwand für die Erstellung des Anschlusses zwischen Netzanschlusspunkt und Grenzstelle beim Objekt durch die REA in Rechnung gestellt.

Kanalisation

Die Kosten für den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Erneuerung der privaten Abwasseranlage bis und mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation gehen zu Lasten der Eigentümer (vgl. Art. 29 Kanalisationsreglement).

Für jede angeschlossene Liegenschaft wird eine Anschlussgebühr erhoben. Diese ist abhängig von:

- a) der angeschlossenen und entwässerten Grundstücksfläche unter Berücksichtigung des insgesamt auf dem Grundstück zulässigen Spitzenabflusskoeffizienten Regenabwasser gemäss Generellem Entwässerungsplan (GEP);
- b) der Abwasserfracht (Abwassermenge x Verschmutzungsfaktor).

Wird durch separate Ableitung, Versickerung oder Retention der gemäss GEP zulässige Spitzenabflusskoeffizient Regenabwasser klar unterschritten und ist diese Massnahme mit erheblichen Kosten verbunden, so kann der Stadtrat den für die Gebührenberechnung massgebenden Spitzenabflusskoeffizien-

ten angemessen reduzieren. Als Richtlinie gelten die Abschlagsfaktoren gemäss VSA/FES (je 0.7 für Dach- und Platzwasser).

Massgebliche Grösse für die Berechnung der Abwassermenge sind die Anzahl Einwohnerggleichwerte. Einem Einwohnerggleichwert entsprechen:

- bei Wohnbauten: 80 m² Geschossfläche (GF)
- bei Gastgewerbebetrieben: 1 Gäste- oder Personalzimmer, 6 Gästesitzplätze, 15 Garten- oder Saalsitzplätze / bei Schulhäusern: 6 Schülerplätze
- bei andern Nutzungen: 50 m³ Wasserverbrauch/Jahr x Verschmutzungsfaktor (massgebend für Wasserverbrauch und Verschmutzungsfaktor ist der Durchschnitt der 2 Jahre nach der Fertigstellung des Anschlusses). Bis dahin erfolgt eine provisorische Bemessung basierend auf Erfahrungswerten. Bei Saisonbetrieben sind die Werte massgebend, welche an mindestens 15 Tagen im Jahr erreicht oder überschritten werden.

Minimal werden pro Anschluss 4 Einwohnerggleichwerte verrechnet.

Für übliches häusliches Abwasser gilt der Verschmutzungsfaktor 1.0.

Für gewerbliches und industrielles Abwasser wird der Verschmutzungsfaktor anhand der effektiven Abwasserbelastung ermittelt. Es gelten die Gewichtungsfaktoren Hydraulik (GH), Oxidation (GOX), Phosphor (GP) und Schlamm (GS) gemäss den Richtlinien VSA/FES.

Mit Grosseinleitern kann die Kostenbeteiligung an den Abwasseranlagen (Investition, Betrieb, Erneuerung und Unterhalt) gestützt auf Abwassermenge und Verschmutzungsfaktor vertraglich geregelt werden.

Bei abwasserrelevanten baulichen Erweiterungen oder Nutzungsänderungen berechnet sich die Anschlussgebühr entsprechend den zusätzlichen Einwohnerggleichwerten.

Art. 23

Fälligkeit

Die Anschlussgebühren sind mit dem Anschluss der jeweiligen Liegenschaft an die Werkleitung bzw. mit der Fertigstellung des Ausbaus einer übergeordneten Anlage geschuldet.

Sie sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

IV. Wiederkehrende Gebühren

Art. 24

Grundsatz

Die Gemeinde erhebt Gebühren zur Deckung der Kosten von Erneuerung, Betrieb und Unterhalt von Werken und zentralen Anlagen, welche sie betreibt.

Wiederkehrende Gebühren zur Deckung der Kosten von Erneuerung, Betrieb und Unterhalt von Werken und zentralen Anlagen, welche von der REA betrieben werden, werden von der REA erhoben unter Verzicht durch die Gemeinde.

Die wiederkehrenden Gebühren sind nach Massgabe des Kostendeckungs- und Verursacherprinzips unter Einbezug der Kosten für die Kapitalverzinsung, Amortisation und Werterhaltung der Anlagen sowie Rückstellungen und Reserven festzulegen und werden von der REA erhoben.

Art. 25

Gebührenpflicht

Die Voraussetzung zur Gebührenerhebung entsteht durch die Tatsache des Anschlusses einer Liegenschaft an Werkleitungen bzw. Kanalisationen.

Schuldner der wiederkehrenden Gebühren ist grundsätzlich der Grundeigentümer oder der Bauberechtigte, von dessen Liegenschaft aus die Werk- und Kanalisationsanlagen benützt werden, für Elektrizitätsgebühren in der Regel direkt der Bezüger.

Art. 26

Gebührenhöhe

Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr sowie einem auf der Bezugsmenge bzw. der Anlagenbelastung basierenden Mengenpreis. Für Kunden im Wasser- und Abwasserbereich mit hohem Bedarf können vertragliche Lösungen getroffen werden.

Die Höhe der wiederkehrenden Gebühren für Wasserlieferung wird durch den Stadtrat für die von der REA betriebenen Anlagen auf Antrag der REA festgelegt.

Für den Abwasserbereich legt der Stadtrat die Grundgebühr nach Massgabe der an die Kanalisation angeschlossenen und entwässerten Grundstücksfläche, dem auf dem Grundstück insgesamt zulässigen Spitzenabflusskoeffizienten Regenwasser gemäss Generellem Entwässerungsplan fest. Für die Mengengebühr legt der Stadtrat einen Ansatz fest, der sich nach dem Frischwasserverbrauch in m³ und der gewichteten Schmutzwasserfracht richtet. Er trägt Saisonbetrieben Rechnung. Bei landwirtschaftlichen Grundstücken legt der Stadtrat eine Mengenausgleichsgebühr für den massgebenden Wasserverbrauch fest.

Der Stadtrat kann im Einzelfall bei Abweichungen des effektiven Spitzenabflusskoeffizienten eine Anpassung vornehmen. Das gleiche gilt für den Fall, dass nachweislich Frischwasser nicht der Abwasserreinigungsanlage zugeführt wird. Eine Erhöhung ist vorzunehmen, wenn privates Wasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung stammt (z.B. Quellwasser) der Abwasserentsorgung zugeführt wird. Dasselbe gilt, wenn aufgefangenes Regenwasser verwendet und als Abwasser der Kanalisation zugeführt wird.

Bei der Elektrizitätsversorgung bestimmen sich die wiederkehrenden Gebühren für Kunden in der Grundversorgung nach dem Stromversorgungsgesetz. Diese Gebühren legt die REA fest und erhebt diese.

Für Marktleistungen der REA werden keine Gebühren erhoben, sondern Marktpreise vereinbart.

Art. 27

Fälligkeit

Die wiederkehrenden Gebühren werden in der Regel drei- bis viermal jährlich erhoben. Möglich ist auch eine monatliche Abrechnung. Es können Akontorechnungen gestellt werden.

Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

V. Ersatzabgaben

Art. 28

Grundsatz

Kann ein Bauherr der Pflicht zur Errichtung von Spiel- oder Autoabstellplätzen gemäss den §§ 71 und 73 PBG bzw. Art. 46 des Baureglements nicht nachkommen, so hat er der Gemeinde als Ausgleich Ersatzabgaben zu entrichten.

Die Ersatzabgaben betragen:

- für Autoabstellplätze pro Abstellplatz Fr. 3'000.--
- für Spielplätze pro m² Geschossfläche (GF) Fr. 12.--

Die Ersatzabgaben sind zweckgebunden für die Erstellung von öffentlichen Spiel- bzw. Autoabstellplätzen zu verwenden. Aus der Entrichtung von Ersatzabgaben entsteht jedoch kein Anspruch des Grundeigentümers auf die Erstellung einer direkt seinem Grundstück dienenden öffentlichen Anlage.

Art. 29

Rückerstattung der Ersatzabgaben

Geleistete Ersatzabgaben werden abgestuft ohne Zins zurückerstattet, soweit der Erstellungspflicht innert zehn Jahren ab Veranlagungsfrist nachgekommen wird.

Die Rückerstattung der geleisteten Abgaben verringert sich dabei nach Ablauf von drei Jahren jährlich um 10 %.

Art. 30

Die Ersatzabgaben werden im Baubewilligungsverfahren verlangt und 30 Tage nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Fälligkeit

VI. Weitere Gebühren

Art. 31

Die REA ist berechtigt, für administrative Aufwendungen (Mahn- und Abschaltgebühren, etc.) im Zusammenhang mit der Grundversorgung mit Wasser und Strom Gebühren nach tatsächlichem Aufwand und unter Berücksichtigung der allgemein massgebenden, abgaberechtlichen Grundsätze (Kostendeckungs- und Gleichwertigkeitsprinzip) zu erheben.

Weitere Gebühren

VII. Rechtsmittel

Art. 32

Geschäftsleitungsentscheide der REA, welche öffentlich-rechtlicher Natur sind, können von den Betroffenen mit Rekurs beim Verwaltungsrat der REA angefochten werden. Der Rekurs an den Stadtrat ist dabei ausgeschlossen.

Einsprache,
Rekurs

Weiter kann gegen Veranlagungsverfügungen innert 20 Tagen ab Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau schriftlich und begründet Rekurs eingereicht werden.

Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes sowie des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Streitigkeiten betreffend wiederkehrende Gebühren für die Netznutzung und Lieferung von Elektrizität in der Grundversorgung werden allein von der ElCom sowie den zuständigen Rechtsmittelinstanzen beurteilt.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 33

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Beitrags- und Gebührenordnung sind alle anderen ihr widersprechenden Gemeindevorschriften aufgehoben, insbesondere die Beitrags- und Gebührenordnung (Ausgabe 1999) vom 2. November 1999.

Art. 34

Inkraftsetzung

Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt nach der Genehmigung durch das Departement Bau und Umwelt auf einen vom Stadtrat festzulegenden Zeitpunkt in Kraft.

Amriswil, 29. September 2015

Stadtrat Amriswil

Der Stadtpräsident: Martin Salvisberg

Der Stadtschreiber: Roland Huser

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am
3. Dezember 2015.

Genehmigt durch das Departement Bau und Umwelt mit
Entscheid Nr. 448/2016 vom 2. August 2016.

Vom Stadtrat in Kraft gesetzt per 1. Januar 2016.

Gebühren

Vom Stadtrat gestützt auf die BGO vom 29. September 2015 erlassen am 17. November 2015.

(Baupreisindex Ostschweiz (Tiefbau), Stand 01.04.2015, 103.3 Punkte, Indexwerte Basis Oktober 2010 = 100 Punkte)

A. Anschlussgebühren (Art. 20 – 23 der BGO)

Werkleitungen REA	<u>Betrag in</u> <u>SFr. exkl.</u> <u>Mwst.</u>
<i>Wohnbauten</i>	
Netzanschluss für elektrische Energie (inkl. 1. Wohnung)	4'290.00
zusätzliche Kosten für jede weitere Wohnung zuzüglich MwSt.	1'010.00

	<u>Betrag in</u> <u>SFr. exkl.</u> <u>Mwst.</u>
Netzanschluss Wasser (inkl. 1. Wohnung)	4'290.00
zusätzliche Kosten für jede weitere Wohnung zuzüglich MwSt.	1'010.00

Übrige Bauten

Für Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschafts- und öffentliche Bauten sowie für Mischbauten gelten, sofern sie durch eine gemeinsame Anschlussleitung beliefert werden, folgende Ansätze:

Netzanschluss für elektrische Energie	<u>Betrag in</u> <u>SFr. exkl.</u> <u>Mwst.</u>
Abhängig vom Kabelquerschnitt der Netzanschlussleitung	
Querschnitt	
4 x 25 mm ² / 25 mm ²	9'210.00
4 x 50 mm ² / 50 mm ²	11'730.00
4 x 95 mm ² / 95 mm ²	15'260.00
4 x 150 mm ² / 150 mm ²	18'790.00
4 x 240 mm ² / 240 mm ²	30'100.00

Für Objekte mit höherer Anschlussleistung wird die Anschlussgebühr entsprechend der bezugsberechtigten Leistung angemessen erhöht. Die Höhe der Gebühr (Netzkostenbeitrag) für den Netzanschluss berechnet sich über den spezifischen Leistungsbedarf und wird von der REA festgelegt. Der Anschluss wird vertraglich geregelt.

zuzüglich MwSt.

Netzanschlussleitung Wasser

Betrag in
SFr. exkl.
Mwst.

Abhängig vom Innendurchmesser der
Netzanschlussleitung

Dimension:

DN 50 mm	10'970.00
DN 65 mm	14'750.00
DN 80 mm	20'180.00
DN 100 mm	29'000.00
DN 125 mm	42'870.00
DN 150 mm	59'770.00

zuzüglich MwSt.

Für Objekte mit höherer Anschlussleistung wird die Anschlussgebühr entsprechend der bezugsberechtigten Leistung angemessen erhöht. Die Höhe der Gebühr (Netzkostenbeitrag) für den Netzanschluss berechnet sich über den spezifischen Leistungsbedarf und wird von der REA festgelegt. Der Anschluss wird vertraglich geregelt.

Kanalisationen

Die Anschlussgebühr wird wie folgt berechnet (exkl. MwSt.)

m^2 angeschlossener und entwässerter Grundstücksfläche x insgesamt zulässiger Spitzenabflusskoeffizient Regenabwasser gemäss GEP x Fr. 15.00/m² + Anzahl Einwohnerequivalente x Fr. 600.00 (wobei minimal 4 Einwohnerequivalente verrechnet werden)

B Wiederkehrende Gebühren (Art. 24 - 27 der BGO)

Wasser (siehe auch separates Gebührenblatt der REA)
gültig ab 1. Januar 2022

Der Wasserpreis setzt sich wie folgt zusammen:

1. **Der Konsumpreis** beträgt Fr. 1.65 pro m³
(Fr. 1.69 inkl. 2.5 % Mwst., gerundet)

2. Grundgebühr

Grundgebühr pro Zähler und Jahr, sie ist auch dann zu entrichten, wenn vorübergehend kein Wasserzähler eingebaut ist:

Zählergrösse grösster Durchfluss	Nennweite	Anschluss	exkl. Mwst. in SFr.	inkl. 2.5 % Mwst. in SFr. gerundet
5 m ³ /h	20 mm	¾ Zoll	270.00	276.75
7 m ³ /h	25 mm	1 Zoll	378.00	387.45
10 m ³ /h	32 mm	1¼ Zoll	540.00	553.50
20 m ³ /h	40 mm	1½ Zoll	1'080.00	1'107.00
30 m ³ /h	50 mm	2 Zoll	1'620.00	1'660.50
50 m ³ /h	50 mm	Flansch	2'700.00	2'767.50

Für grössere Zähler werden Fr. 54.00 (Fr. 55.35 inkl. 2.5 % Mwst., gerundet) für jeden m³/h der möglichen Höchstbeanspruchung erhoben.

Eine Wasserabgabe **ohne Zähler** erfolgt nur ausnahmsweise. Die Grundgebühren werden dabei normal verrechnet, währenddem der Wasserverbrauch geschätzt wird.

Für die **vorübergehende Wasserabgabe** an Baustellen und dergleichen wird eine jährliche Grundgebühr von Fr. 52.20 (Fr. 53.51 inkl. Mwst.) für jeden m³/h der möglichen Höchstbeanspruchung des Zählers erhoben. Der Konsumpreis beträgt Fr. 1.65 (Fr. 1.69 inkl. Mwst.) pro m³. Die Montage- und Demontagekosten für Provisorien werden nach Aufwand verrechnet.

Der Wasserbezug ab **Hydranten** ist allgemein verboten. Das Werk kann Ausnahmen bewilligen. Es bestimmt die Verrechnungsart.

Für **Grossbezüger und Kunden mit Sprinkleranlagen ohne Wassermesser** wird eine Gebühr aufgrund des Anschlusswertes respektive des möglichen stündlichen m³-Verbrauches (Dauerlast) der Anlagen berechnet. Sie richtet sich nach dem zu erwartenden Deckungsbeitrag an die Anlagekosten des Werks.

Der Rechnungsbetrag dieser Gebühren wird auf die jeweils gültige Rechnungsperiode oder Abonnementsdauer **proportional umgerechnet**.

Die Zahlungspflicht für die Grundgebühren beginnt bei Neubauten mit dem Monat, in welchem der Wasserzähler eingebaut wird.

Zahlungsfrist für sämtliche Rechnungen 30 Tage netto. Für den Versand einer zweiten Mahnung wird eine Administrationsgebühr von Fr. 20.00 (Fr. 21.54 inkl. Mwst.) erhoben. Für verspätete Zahlungen werden Verzugszinsen analog den Ansätzen der Stadt Amriswil verrechnet. Die Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer von zur Zeit 2.5 % wird auf dem Rechnungstotal erhoben, separat ausgewiesen und hinzuaddiert.

Abwasser (Kanalisationen)

a) Grundgebühr pro Jahr

Die Grundgebühr wird wie folgt berechnet:

m² angeschlossener und entwässerter Grundstücksfläche x insgesamt zulässiger Spitzenabflusskoeffizient Regenabwasser gem. GEP¹⁾ x Fr. 0.40/m²

¹⁾ Genereller Entwässerungsplan

Für Bauten auf übergrossen Grundstücken und für Bauten ausserhalb der Bauzone wird als Grundstücksfläche in der Regel die zehnfache Gebäudegrundfläche angerechnet.

Wird auf einem Grundstück der Spitzenabflusskoeffizient Regenabwasser gemäss GEP deutlich überschritten oder durch Versickerungs- oder Retentionsmassnahmen deutlich unterschritten, kann die Grundgebühr auf Gesuch hin oder von Amtes wegen entsprechend dem effektiven Spitzenabflusskoeffizient angemessen angepasst werden. Als Richtlinie bei Reduktionen gelten die Abschlagsfaktoren gemäss VSA/FES (je 0.7 für Dach- und Platzwasser).

b) Mengengebühr

Die Mengengebühr richtet sich nach Menge und Verschmutzungsgrad des Abwassers. Die Mengengebühr wird wie folgt berechnet:

$$\text{m}^3 \text{ Frischwasserverbrauch} \times \text{Verschmutzungsfaktor} \times \text{Fr. } 1.80/\text{m}^3$$

Bei Saisonbetrieben richtet sich der Frischwasserverbrauch nach den Werten, welche während mindestens 15 Tagen im Jahr erreicht bzw. überschritten werden.

Für übliches häusliches Abwasser gilt der Verschmutzungsfaktor 1.0.

Für gewerbliches und industrielles Abwasser wird der Verschmutzungsfaktor periodisch anhand der effektiven Abwasserbelastung ermittelt. Es gelten die Gewichtungsfaktoren Hydraulik (GH), Oxidation (GOX), Phosphor (GP) und Schlamm (GS) gemäss den Richtlinien VSA/FES. Bei neuen Betrieben werden die ersten beiden Jahre provisorisch aufgrund von Erfahrungswerten verrechnet.

Zur Feststellung von Abweichungen zu veranlagten Gebühren können Messungen verlangt oder verfügt werden. Wird in der Folge die Gebühr angepasst, gehen die Kosten der Messung zu Lasten der Partei, zu deren Lasten sich die Gebühr verändert.

Wird das bezogene Frischwasser nachgewiesenermassen und rechtmässig zu einem wesentlichen Teil nicht der Abwasserreinigungsanlage zugeführt, so wird auf begründetes Gesuch hin eine Pauschalisierung der Mengengebühr vorgenommen, indem pro Wohneinheit 200 m³ Frischwasserverbrauch verrechnet werden.

Wird Wasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung stammt (z.B. private Quellen, Regenabwasser, etc.), nachgewiesenermassen der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet, so wird eine Pauschalisierung der Mengengebühr vorgenommen, indem pro Wohneinheit 200 m³ Frischwasserverbrauch verrechnet werden.

Der Stadtrat kann in begründeten Fällen abweichende bzw. vertragliche Regelungen auf der Grundlage des Verursacherprinzips treffen.